

des Bundesverfassungsgerichts sind z. B., über die „Verwirkung“ von Grundrechten zu befinden, die Gültigkeit einer Wahl zu überprüfen, über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit von Bundesrecht und Landesrecht zu entscheiden sowie darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist.

Zwischen dem Bundesverfassungsgericht und den anderen obersten Staatsorganen besteht weder „ein Verhältnis der Gleichordnung“ noch eines der „gegenseitigen Respektierung“<sup>13</sup>. „Das Bundesverfassungsgericht kann in der Art einer vierten Staatsgewalt verhöhnernd und korrigierend in alle anderen Staatsgewalten eingreifen.“<sup>14</sup> Viele Staatsrechtler der BRD gelangen zu dem Fazit, daß „bei Rechtsentscheidungen ... politische Erwägungen nicht ausgeschlossen (sind). Zuweilen müssen sogar die politischen Auswirkungen einer Entscheidung mit in die Überlegungen des Gerichts einbezogen werden. Nicht der Rechtsstaatsgedanke allein bildet die Grundlage der Verfassungsgerichtsbarkeit. Auch ausgesprochen politische Gedanken tragen sie ...“<sup>15</sup>

### 15.3.2.

#### Aufgaben, Befugnisse und Struktur des Obersten Gerichts

*Im System der zentralen Organe der Staatsmacht hat das Oberste Gericht die spezielle Aufgabe, die Rechtsprechung aller Gerichte der DDR zu leiten* (Art. 93 Verfassung). Diese Aufgabe beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus und seiner Anwendung auf die Tätigkeit der Gerichte. Sie dient der Durchsetzung des sozialistischen Rechts in seiner gesellschaftsgestaltenden und schützenden Funktion, der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und Einheitlichkeit der Rechtsprechung als Voraussetzung ihrer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit. Die Verantwortung für die einheitliche und richtige Anwendung der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften durch die Gerichte verwirklicht das Oberste Gericht durch die eigene Rechtsprechung, die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der Gerichte sowie durch Richtlinien und Beschlüsse (§ 20 Abs. 2 GVG). Das Oberste Gericht trägt dafür Sorge, daß alle Gerichte in ihrer Rechtsprechung — unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen jedes Einzelfalls im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften — die einheitlichen

Rechtsgrundsätze verwirklichen. Es wacht darüber, daß alle Gerichtsentscheidungen mit der Verfassung, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften übereinstimmen und daß in den Rechtsangelegenheiten der Bürger gerechte Lösungen gefunden und gesetzlich begründet festgelegt werden.

Die Aufgaben des Obersten Gerichts in der eigenen Rechtsprechung und zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte werden nur von *Kollegialorganen* erfüllt. Der Präsident des Obersten Gerichts selbst übt jene Leitungsaufgaben aus, die nicht Kollegialorganen übertragen sind (§ 42 GVG).

*Die Kollegialorgane des Obersten Gerichts sind das Plenum, das Präsidium, die Kollegien und Senate* (§38 Abs. 2 GVG). Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung dieser Organe sind gesetzlich geregelt (§§ 38-41 GVG).

Das *Plenum* ist das höchste Organ des Obersten Gerichts. Ihm obliegt die generelle Leitung der Rechtsprechung. Es hat die einheitliche und richtige Anwendung der Gesetze durch alle Gerichte zu sichern. Dazu erläßt das Plenum Richtlinien für die Rechtsprechung, die für alle Gerichte verbindlich sind. Außer allen Richtern des Obersten Gerichts gehören dem Plenum die Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der Militärobergerichte an. Das Plenum tagt vierteljährlich.

Das *Präsidium des Obersten Gerichts* ist das ständig tätige kollegiale Leitungsorgan des Obersten Gerichts. Es ist dem Plenum verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Das Präsidium bereitet die Arbeit des Plenums vor, organisiert und leitet die planmäßige Tätigkeit des Obersten Gerichts. Zwischen den Tagungen des Plenums kann es verbindliche Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung fassen. Es befaßt sich mit der Analyse der Rechtsprechung. In gesetzlich bestimmten Fällen entscheidet das Präsidium als höchstes Kassationsgericht und übt insoweit selbst rechtsprechende Tätigkeit aus (§ 40 Abs. 3 GVG). Es sichert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Senate

13 a. a. O., S. 264

14 K. Doehring, a. a. O., S. 237.

15 T. Maunz, a. a. O., S. 287; vgl. Staatsrecht bürgerlicher Staaten. Lehrbuch, Berlin 1980 S. 147 ff.